Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 23 (1967)
Heft: 6

Artikel: Die Bedeutung des sogenannten Sprachgebietsgrundsatzes
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-420933

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

7. undefiniert = nicht umschrieben
8. imponieren = beeindrucken
9. Aktivierung = Belebung
10. Struktur = Gefüge
11. differenzieren = unterscheiden
12. legitim = berechtigt

Daß „zahllose aus altdeutschen Bestandteilen geprägte Wörter" vielen heute schon fremde Wörter und dafür viele überflüssige Fremdwörter diesen gewohnte Wörter sind, ist ein Mißstand und keine Rechtfertigung für diesen, weil es widersinnig ist, die Gewohnheit zum Richter über gut und schlecht zu erheben.

K. Brüderlin

Das Wort ist frei! Wir erwarten weitere Zuschriften, müssen dabei allerdings um Kürze bitten und uns das Recht vorbehalten, zu kürzen oder bloß Auszüge zu veröffentlichen. Es sollen aber alle Meinungen zum Ausdruck kommen. Zum Abschluß werden wir die unsere darlegen. *Die Schriftleitung*

Die Bedeutung des sogenannten Sprachengebietsgrundsatzes

Sprachpolitische Fragen erheben sich, obgleich man sie bei uns nicht gerne als solche öffentlich anerkennt, immer wieder: sei es an der Sprachgrenze (wie gegenwärtig die Forderung französischer Schulklassen in Nidau bei Biel), sei es tief im Innern unserer Sprachgebiete (wie unlängst die Angelegenheit der französischen Schule in Zürich.[1] Man sucht dann Halt beim *Sprachenrecht,* das in der Eidgenossenschaft bekanntlich nur in Ansätzen vorhanden ist, und findet als Hauptrichtschnur nach wie vor den *Grundsatz der Unverletzlichkeit der überkommenen Sprachgebiete,* wie ihn Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung formuliert hat.

Prof. Dr. iur. Walter Burckhardt, 1871—1939, war Inhaber des ordentlichen Lehrstuhls für Rechtsenzyklopädie, Völker-, Staats-

[1] Siehe „Sprachspiegel" 1966, 137 (*Dr. Roberto Bernhard*: Schutz der sprachlichen Eigenart der Kantone).

und Bundesstaatsrecht an der Universität Bern und hat auch als Rechtsberater des Bundesrates in Verfassungsfragen gewirkt, in dessen Auftrag er das Werk „Schweizerisches Bundesrecht, staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903" schuf (1930). Sein „Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874" (1. Auflage 1905, 3. Auflage 1931) gilt noch heute als grundlegend.

Es scheint uns angebracht, die in diesem Kommentar enthaltenen Ausführungen zu dem einzigen sprachenrechtlichen Verfassungsartikel 116 wieder einmal abzudrucken.

Bundesverfassung, Art. 116.
Fassung von 1848 (unverändert in die Bundesverfassung von 1874 übernommen):

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Heutige Fassung, angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938:

Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.
Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

Dazu sagt Burckhardt in seinem Kommentar:

Art. 116 hat zunächst die Bedeutung[2], daß jeder Bürger sich im Verkehr mit *eidgenössischen* (Zentral-)*Behörden* irgendeiner der drei Nationalsprachen[3] bedienen darf.

Nach verschiedenen Einzelheiten, die hier nichts zur Sache tun, schließt er mit folgenden Sätzen:

Wie oben bemerkt, findet Art. 116 nur auf die eidgenössischen Behörden Anwendung. Über die Sprache im Verkehr des Publikums mit den kantonalen Behörden entscheidet das kantonale Recht. Diese Entscheidung ist aber nicht ohne Bedeutung für die eidgenössischen Behörden: was als die Sprache einer Ortschaft zu

[2] Über die Auslegung vgl. *Eugen Blocher:* Die schweizerischen „Nationalsprachen" nach dem Rechte der Bundesverfassung, Jährliche Rundschau des Deutschschweizerischen Sprachvereins 1915, 36; Fleiner [usw. — Anm. von Burckhardt].
[3] Jetzt sinngemäß: Amtssprachen.

gelten habe, bestimmt sich eben danach, was die örtlichen Behörden als ihre Sprache betrachten...
Endlich darf aber auch nicht übersehen werden, daß, wenngleich den Kantonen die Entscheidung über die Sprache in den wichtigsten Gebieten des öffentlichen Lebens, in Schule, Gericht und Verwaltung, zusteht, doch ihr Verhalten von größter Bedeutung ist für das ganze Land, weil davon das gute Einvernehmen der drei Stämme des Schweizervolkes abhängt. Nun ist es ein stillschweigend anerkannter Grundsatz, daß jeder Ort seine überlieferte Sprache soll behalten können, trotz fremdsprachiger Einwanderung; daß also die räumlichen Grenzen der Sprachgebiete, wie sie einmal sind, nicht sollen verschoben werden; und zwar ebensowenig zuungunsten der Mehrheit wie der Minderheiten. Im Vertrauen auf diese stillschweigende Übereinkunft beruht das friedliche Verhältnis der Sprachen zueinander; jeder Stamm soll darauf zählen können, daß die anderen weder amtlich noch privatim Eroberungen auf seine Kosten machen und sein Geltungsgebiet schmälern *wollen*. Die Einhaltung dieser Norm wie die Achtung jedes Stammes vor der Eigenart des anderen ist eine Pflicht eidgenössischer Treue; sie ist nicht weniger heilig, weil sie in keinem Gesetz niedergelegt ist. Sie ist vielmehr um so heiliger zu halten, weil sie eine der Grundlagen unseres Staates selbst ist.

Verschüttete Quellen

Zum ersten Band der elsässischen Volksliedersammlung

Von Paul Waldburger

1966 ist im Alsatia-Verlag zu Colmar der erste Band *„Das Volkslied im Elsaß“* erschienen. Er umfaßt rund 400 Seiten und enthält die erzählenden und geschichtlichen Lieder. Der zweite Band soll Stände- und Wanderlieder bringen, der dritte Liebes- und Kinderlieder, der vierte Lieder zu Arbeit und Geselligkeit, der letzte Band religiöse und besinnliche Lieder. Mit diesem Werk krönt der Straßburger *Joseph Lefftz*, der Altmeister der elsässischen Volkskunde, sein Lebenswerk. Es war dem greisen Gelehr-